



## Studiengangreglement «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel

Vom 20. September 2018

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

### § 1. Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel studieren.

<sup>3</sup> Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

### § 2. Trägerschaft

<sup>1</sup> Trägerin des Studiengangs ist die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

### § 3. Aufnahme zum Studium

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Hochschulabschluss
- b) Berufliches oder akademisches Vorwissen zu Afrika (überprüft durch die Angaben im detaillierten Anmeldeformular und ggf. ein Interview)

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

### § 4. Inhalt des Studiengangs

<sup>1</sup> Schwerpunkte sind Basiswissen zu gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Prozessen in Afrika sowie Grundlagen der interkulturellen Kommunikation in einem professionellen Umfeld.

<sup>2</sup> Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Gesellschaft und Politik
- b) Kunst und Populärkultur
- c) Interkulturelle Kompetenz
- d) Ressourcen und Entwicklung

<sup>3</sup> Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

<sup>4</sup> Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.



§ 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel umfasst 10 ECTS-Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Es besteht die Möglichkeit, die Studiendauer auf maximal 4 Jahre zu verlängern.

§ 6. *Aufbau des Studiengangs*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- a) Einführung
- b) Vertiefungsbereich
- c) Wahlbereich

<sup>2</sup> Der Bereich Einführung besteht aus einer für den Erwerb des Zertifikats obligatorischen Lehrveranstaltung.

<sup>3</sup> Die Studierenden wählen einen von vier Vertiefungsbereichen (Gesellschaft und Politik; Kunst und Populärkultur; Interkulturelle Kompetenz; Ressourcen und Entwicklung). Sie absolvieren Weiterbildungsangebote des Zentrums für Afrikastudien oder andere universitäre Formate, die für den gewählten Vertiefungsbereich angerechnet werden.

<sup>4</sup> Der Wahlbereich besteht aus weiteren Weiterbildungsangeboten des Zentrums für Afrikastudien oder anderen inhaltlich verwandten universitären Formaten.

<sup>5</sup> Die Bereiche mit Angabe der damit erwerbenden ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Selbststudium und Lernportfolio im Bereich Einführung (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Präsenzveranstaltungen und Lernportfolio im gewählten Vertiefungsbereich (3 ECTS-Kreditpunkte)
- c) Präsenzveranstaltungen und Lernportfolio im Wahlbereich (2 ECTS-Kreditpunkte)
- d) CAS-Projekt (4 ECTS-Kreditpunkte)

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

<sup>1</sup> Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Kolloquien
- c) Gruppenarbeiten vor Ort
- d) Exkursionen



e) Selbststudium mit Unterstützung einer Online-Lernplattform

<sup>2</sup> Die Kurssprachen sind Englisch und Deutsch.

### § 9. Leistungsüberprüfungsformate

<sup>1</sup> Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

a) Lernportfolio

b) CAS-Projekt mit Projektarbeit

<sup>2</sup> Leistungsüberprüfungen mit negativem Resultat können einmal wiederholt werden.

### § 10. Lernportfolio

<sup>1</sup> In jedem Bereich (Einführung, Vertiefungs- und Wahlbereich) erbringen die Studierenden einen Leistungsnachweis in Form eines oder mehrerer Portfoliobeiträge. Umfang und Form der Portfoliobeiträge werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

### § 11. CAS-Projekt

<sup>1</sup> Mit dem CAS-Projekt zeigen die Studierenden, dass sie die in der Einführung in African Studies und in den absolvierten Präsenzveranstaltungen entwickelten Fähigkeiten und das erworbene Wissen auf eine theoretische oder praktische Frage anwenden können, die für ihren beruflichen Alltag relevant oder von besonderem persönlichem Interesse ist.

<sup>2</sup> Die Studierenden können mit der Erarbeitung des Projekts beginnen, wenn sie den Bereich Einführung absolviert haben.

<sup>3</sup> Das CAS-Projekt wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und/oder einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder Dozenten betreut. Diese oder dieser setzt das Thema des Projekts in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Projektarbeit unterzeichnet. Der Studienvertrag legt die Frist für das Einreichen der schriftlichen Projektarbeit fest (in der Regel ein Jahr ab Unterzeichnung des Studienvertrags).

<sup>4</sup> Die schriftliche Projektarbeit wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter bewertet. Eine schriftliche Projektarbeit kann einmal nachgebessert werden.

<sup>5</sup> Eine als ungenügend bewertete schriftliche CAS-Projektarbeit wird von einem von der Studiengangkommission ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einer auswärtigen Expertin bzw. einem auswärtigen Experten begutachtet und bewertet (pass/fail). Den endgültigen Entscheid trifft die Studiengangkommission.

<sup>6</sup> Bei Nichtbestehen kann das CAS-Projekt einmal wiederholt werden. Dazu wird ein anderes Thema ausgewählt. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» an der Universität Basel.

### § 12. Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.



### § 13. Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

### § 14. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup> Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

<sup>2</sup> Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

### § 15. Urkunde «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs»

<sup>1</sup> Studierenden, die das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Themenbereiche, die erworbenen ECTS-Kreditpunkte und den Titel der schriftlichen Projektarbeit.

<sup>2</sup> Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

### § 16. Härtefälle

<sup>1</sup> In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

### § 17. Ausschluss

<sup>1</sup> Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangsreglements definitiv nicht bestanden haben.

### § 18. Kosten

<sup>1</sup> Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in African Affairs» beträgt in der Regel insgesamt CHF 5550. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und aus den Gebühren für Weiterbildungskurse im Rahmen des Vertiefungs- und des Wahlbereichs.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt CHF 2100 und umfasst die Einführung in African Affairs, das CAS-Projekt sowie die Leistungsüberprüfungen im Vertiefungs- und im Wahlbereich.

<sup>3</sup> Die Gebühr für einen Weiterbildungskurs beträgt in der Regel CHF 690. Der Vertiefungsbereich besteht in der Regel aus drei Weiterbildungskursen, der Wahlbereich in der Regel aus zwei Weiterbildungskursen.

<sup>4</sup> Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Verpflegung, Reisen oder Unterkunft.



<sup>5</sup> Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

*§ 19. Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 22. Dezember 2016. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, das zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

---

<sup>1</sup> Genehmigt am 09. November 2018, wirksam seit 10. November 2018